**Kandidatur überlegen, denn Personalräte sind wichtig!**

**Personalratswahlen vorbereiten!**

* **Kandidatur überlegen**
* **Vorabstimmungen durchführen**

Personalräte sind *die* Stimme der Beschäftigten gegenüber der Schulleitung. Sie:

* achten darauf, dass rechtliche Vorschriften, die zu Gunsten der Kolleginnen und Kollegen bestehen, eingehalten werden
* wachen darüber, dass die Beschäftigten gleich und gerecht behandelt werden
* nehmen Beschwerden entgegen und wirken darauf hin, dass Missstände beseitigt werden
* vermitteln bei Konflikten
* starten Initiativen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Nicht nur bei personellen Entscheidungen wie Einstellungen und Versetzungen, Abordnungen, Besetzungen von Funktionsstellen haben sie ein Mitbestimmungsrecht.

Personalräte benötigen die Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen. Wenn sie auch nach Gesetz nicht benachteiligt werden dürfen, so exponieren sie sich doch. Sie benötigen deswegen die Unterstützung der Menschen, die sie vertreten. Und sie benötigen eine hohe Akzeptanz durch eine starke Wahlbeteiligung der Kolleginnen und Kollegen, die damit ausdrücken, dass das demokratische Instrument der Personalvertretung gewollt und verteidigt wird.

**Kolleginnen und Kollegen brauchen Personalräte! Deswegen eigene Kandidatur überlegen und Wahlrecht am 12./13. Mai 2020 wahrnehmen!**

**Vorabstimmungen durchführen**

Bis zum 17. Januar 2020 gibt der Wahlvorstand die Namen seiner Mitglieder durch Aushang bekannt. **Ab dem Aushang läuft die Frist von zwei Wochen für die Vorabstimmungen** (auf dem Aushang zu finden).

**Mit Vorabstimmungen können die Personalratswahlen an die Bedingungen einzelner Schulen angepasst werden.**

**Wer braucht keine   
Vorabstimmungen?**

**Kleinere Schulen mit bis zu 15 Wahlberechtigten**, an denen der Personalrat nur aus einer Kollegin oder einem Kollegen besteht, **brauchen keine Vorabstimmungen**.

**Wo sind Vorabstimmungen fast immer erforderlich?**

**Größere Schulen mit mehr als 15 Wahlberechtigten**, an denen der Personalrat aus drei oder mehr Kolleginnen oder Kollegen besteht, **brauchen fast immer Vorabstimmungen**. Meist werden sie vom Personalrat oder Wahlvorstand eingeleitet.

Manchmal übernehmen auch Kolleginnen und Kollegen die Aufgabe. Der Wahlvorstand verfügt über entsprechende Unterlagen und Stimmzettel, die ihm die GEW oder das Innenministerium zur Verfügung stellen (siehe unten).

**Durchführung gemeinsamer Wahl - HPVG § 16 (2)**(Vordrucke 1c und 1e)

An fast allen größeren Schulen wünschen die Kolleginnen und Kollegen eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern (TV-H-Angestellten). Nur wenn dies von den Wahlberechtigten im Rahmen einer Vorabstimmung beschlossen wird, können Beamte auch Arbeitnehmer wählen und umgekehrt. Dies ist auch deswegen wichtig, weil Arbeitnehmer sonst ihr Wahlrecht verlieren, wenn sie keine eigene Liste aufstellen. Vorabstimmungen, beispielsweise am Rand einer Gesamtkonferenz oder in einer Personalversammlung, erfolgen in geheimer Wahl. In jeder der beiden Gruppen – Beamten und Arbeitnehmern – muss sich die Mehrheit der Beschäftigten für die gemeinsame Wahl aussprechen.

**Vom Gesetz abweichende   
Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen   
HPVG § 14 (1)** (Vordrucke 1b und 1d)

Viele Kollegien streben Persönlichkeitswahl aus einer einzigen Vorschlagsliste an. Aus Gründen des Minderheitenschutzes werden die Arbeitnehmer auch an vielen größeren Schulen vom Gesetz stark bevorzugt. Schon wenn sie ein Zwanzigstel der Beschäftigten stellen, steht ihnen ein Sitz im Personalrat zu. Wenn ein Kollegium hier eine Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten will, muss eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen beschlossen werden. Die Arbeitnehmer verzichten dabei formal auf ihren Sitz, können aber wie die Beamten auf der gemeinsamen Liste kandidieren und gewählt werden.

**Kontakt zur GEW:**

**KV XY: ----**

**Impressum:**

**Herausgeber:** GEW KV XY

**Verantwortlicher Redakteur:** XY

**Druck:** XY

**Durchführung der Wahl als   
personalisierte Verhältniswahl HPVG § 16 Abs. 4**(Vordrucke 1f und 1g)

Wenn sich ein Kollegium nicht auf eine gemeinsame Liste einigen kann, aber wenigstens innerhalb einer der Vorschlagslisten bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten auswählen möchte, muss es in einer Vorabstimmung die Durchführung der Wahl als personalisierte Verhältniswahl beschließen.

**Also: Vorabstimmungen organisieren! Kandidatur überlegen!**

**Hinweis für Wahl- und Abstimmungsvorstände:** Die Vordrucke zu den Personalratswahlen findet Ihr im Wahlhandbuch der GEW (s.u.). Sie werden aber auch durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) z.V. gestellt. <https://service.hessen.de/html/Personalvertretungsrecht-3432.htm>

Sehr empfehlenswert: Die Wählerliste der GEW, die von Beginn bis zum Abschluss der Wahl verwendet werden kann, und weitere Materialien wie das Wahlhandbuch findet Ihr auf der Homepage der GEW Hessen: [www.gew-prwahl2020.de](http://www.gew-prwahl2020.de)